
NPK



**Normpositionen-
Katalog der
Schweizer
Bauwirtschaft**

643

D/14

Trockenbauarbeiten: Wände

Die Seite "Anwendung" basiert auf einem standardisierten festen Titelmuster. Aussagen zum gleichen Thema erscheinen immer unter der gleichen Ziffer. Aus EDV-technischen Gründen werden Titel, zu denen keine Aussage gemacht werden muss, nicht aufgeführt und die entsprechende Ziffer wird ausgelassen.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", auf die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB sowie auf die technischen Normen der Normen schaffenden Fachverbände.

Sofern der Anwender andere Grundlagen verwendet, hat er die Leistungsbeschreibungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind Grundlagen dieses NPK-Kapitels:

- * – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
- * – Norm SIA 118/222 "Allgemeine Bedingungen für Gerüstbau".
- * – Norm SIA 118/242 "Allgemeine Bedingungen für Verputz- und Trockenbauarbeiten".

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies im Werkvertrag zu vereinbaren.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21.

Für die Formulierung dieser besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

4 Normen der Fachverbände

Folgende Normen sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Norm SIA 181 "Schallschutz im Hochbau".
- * – Norm SIA 242 "Verputz- und Trockenbauarbeiten".
- * – Norm SIA 248 "Plattenarbeiten - Beläge und Bekleidungen mit Keramik, Glas und Asphalt".
- * – Norm SIA 266 "Mauerwerk".
- * – Norm SIA 274 "Abdichtungen von Fugen in Bauten - Projektierung und Ausführung".
- * – Empfehlung SIA V 414/10 "Masstoleranzen im Hochbau".
- * – Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF.

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

5 Uebrige Dokumente

Folgende Dokumente, Empfehlungen und Richtlinien sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Merkblatt "Oberflächengüten von geschlossenen Plattensystemen und Masstoleranzen im Trockenbau" des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbands SMGV.
- * – Merkblatt "Trockenbauplatten im Innenbereich" des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbands SMGV.
- * – Merkblatt "Untergründe für Wandbeläge aus Keramik, Natur- und Kunststein (Fliesen und Platten) im Innenbereich" des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbands SMGV.
- * – Merkblatt "Untergrundvorbehandlung von Trockenbauflächen aus Gipsplatten" des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbands SMGV.
- * – Merkblatt "Planung und Ausführung von Trennschnitten, Bewegungsfugen und Schattenfugen" des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbands SMGV.
- * – Merkblatt "Haftsichten" des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbands SMGV.
- * – Merkblatt "Deckputze, Strukturen: Beschreibung und Benennung von Putzstrukturen" des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbands SMGV.
- * – Merkblatt "Putzträger, Putzbewehrungen und Putzbrücken" des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbands SMGV.
- * – Merkblatt "Rahmenbedingungen zur Ausführung von Trockenbauarbeiten" des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbands SMGV.
- * – Merkblatt "Projektierung und Ausführung von Anschlüssen und Fugen im Trockenbau" des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbands SMGV.
- * – Merkblatt "Instandhaltungsanleitung Innenputze und Trockenbauarbeiten" des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbands SMGV.
- * – "Merkblatt für Planung und Anwendung von metallischen Putzprofilen im Aussen- und Innenbereich" des Europäischen Fachverbands der Putzprofilhersteller Europrofiles.
- * – Merkblatt 7 "CE-Kennzeichnung von Gipsplatten" des Bundesverbands der Gipsindustrie e.V. Industriegruppe Gipsplatten.
- * – Merkblatt zum Devisieren Nr. 16/06 "Spachtelungen und Weissputze als Untergrund für Beschichtungen und Wandbekleidungen" von CRB.
- * – Technische Merkblätter der Systemhersteller.

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

6 Begriffe, Abkürzungen, Verständigung

Hinweise zu Begriffen, Abkürzungen und zur Verständigung sind in Unterabschnitt 030 des vorliegenden Kapitels zu finden.

7 Verweisungen

Folgende Leistungen sind mit anderen NPK-Kapiteln zu beschreiben:

- Besondere Bestimmungen mit Kap. 102 "Besondere Bestimmungen".
- Gerüstbauarbeiten mit Kap. 114 "Arbeitsgerüste".
- Deckenbekleidungen mit Kap. 651 "Deckenbekleidungen aus Gipsbauplatten".
- Gipserarbeiten mit Kap. 671 "Gipserarbeiten: Innenputze und Stuckaturen".
- Plattenbeläge mit Kap. 645 "Plattenbeläge".
- Brandschutzbekleidungen mit Kap. 644 "Brandschutz: Bekleidungen, Beschichtungen und Abschottungen".

8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen nach Norm SIA 118, Art. 10 sind inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung entsprechend der Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich entsprechend klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".